

Radfahrer - Verein Wörrstadt

1. Vorsitzender Lothar Lang, Am Zollstock 13, 55286 Wörrstadt
www.rvwoerrstadt.de mail@rvwoerrstadt.de

Wir freuen uns, dass Sie Mitglied im Radfahrer-Verein Wörrstadt werden wollen!

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Radfahrer-Verein Wörrstadt e.V.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Beginn der Mitgliedschaft: _____

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Beiträge:

Einzelmitglieder

Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre

jährlich ab 01.01.2018

jährlich ab 01.01.2020

€ 42,-

€ 48,-

Erwachsene

€ 60,-

€ 72,-

Familien

1. Erwachsener

€ 60,-

€ 72,-

2. Erwachsener

€ 30,-

€ 36,-

1. Schüler bzw. Jugendlicher

€ 36,-

€ 42,-

2. u. weitere Schüler bzw. Jugendliche

€ 21,-

€ 27,-

Ort, Datum

Unterschrift

(Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Gläubiger-Identifikationsnummer DE04ZZZ00000147046

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Radfahrer-Verein Wörrstadt Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Radfahrer-Verein Wörrstadt auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Kreditinstitut (Name) _____

IBAN: DE _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift _____

Mit der Beitrittserklärung wurden mir die Satzung und die Datenschutzerklärung des Radfahrer-Vereins übergeben, die ich hiermit anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift

1. Vorsitzender: Lothar Lang Am Zollstock 13 55276 Wörrstadt, Tel. 06732-8498

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Vereinsmitgliedschaft

Hiermit informieren wir Sie über die Nutzung und Verarbeitung der von Ihnen angegebenen bzw. angeforderten personenbezogenen Daten. Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr wichtig und behandeln diese entsprechend.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6, Abs.1b) DSGVO, da die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich ist. Hauptzweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist die Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie die Verfolgung des Vereinsziels und die Erreichung des Vereinszwecks.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die beiden Vorstandsmitglieder:

1. Schatzmeisterin Ursula Fischer Am Zollstock 20 55286 Wörrstadt, Tel. 06732-7919
2. Schriftführerin Annette Rogles Gänsauweg 29 55276 Oppenheim, Tel. 06133-924065

Mit Ihrem Beitritt als Mitglied nimmt der Verein folgende Daten auf:

Namen
Vornamen
Geburtsdatum
Straße
Hausnummer
Postleitzahl
Ort
Telefonnummer
E-Mailadresse
Geschlecht
Geldinstitut
IBAN-Nummer
Kontonummer
Kontoinhaber
Abbuchungsauftrag

Diese Angaben sind notwendig zum Zweck der Mitgliedschaft und der Beitragserhebung, sowie Meldungen an die Sportverbände und die Beantragung von Lizenzen. Fehlende personenbezogene Daten können zur Ablehnung der Aufnahme in den Verein führen. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht.

Statistische Daten

Diese werden ohne Namensnennungen an folgende Landesverbände weitergegeben:

1. Sportbund Rheinhessen e.V.
2. Radsportverband Rheinhessen e.V.

Dauer der Datenspeicherung:

Diese Daten werden von uns so lange gespeichert, wie Sie bei uns Mitglied sind. Danach speichern wir Ihren Namen, Vornamen, Anschrift, sowie Ihr Geburtsdatum und die Daten zu Ihrer Beitragszahlung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Zur dauerhaften Speicherung im Vereinsarchiv für die Fortführung der Vereinschronik werden folgende Daten verwendet:

Vornamen
Namen
Sportart
Funktion
Sportliche Erfolge
Bilderveröffentlichung

Veröffentlichung von Bild-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen

Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im RV Wörrstadt o.g. Aufzeichnungen von und mit den Vereinsmitgliedern gemacht werden. Diese werden für Vereinszwecke, insbesondere in Publikationen wie Printmedien (Tageszeitung, Vereinszeitung, Berichte und Chroniken), Vereinsschaukasten und Internet-Homepage des Vereins im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht.

Ihre Rechte

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden, von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtige Daten zu korrigieren sowie Daten sperren oder löschen zu lassen. Darüberhinaus haben Sie jederzeit das Recht, der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Den Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an den Vorstand oder ggf. an den Datenschutzbeauftragten.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verwendung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt ist, haben Sie nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (www.datenschutz.rlp.de).

Radfahrer-Verein Wörrstadt e.V.

1.Vorsitzender Lothar Lang Am Zollstock 13 55286 Wörrstadt, Tel. 06732-8498

www.rwoerrstadt.de

E-Mail: mail@rwoerrstadt.de

Bankverbindung: Volksbank Alzey IBAN: DE07 5509 1200 0040 2327 02

Vereinsregister Sportbund Rheinhessen: 3000 481

Satzung

des Radfahrer-Vereins Wörrstadt e.V.

Fassung vom 08.03.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Radfahrer-Verein Wörrstadt e.V., nachfolgend kurz RV Wörrstadt genannt, ist eine Vereinigung von Personen, die den Radsport ausüben und fördern und diese Satzung anerkennen.

Der RV Wörrstadt wurde am 20. Januar 1957 gegründet, um die Tradition des im Jahre 1899 ins Leben gerufenen "RV 1899 Wörrstadt" fortzusetzen.

Der Sitz des RV Wörrstadt ist Wörrstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer VR 30353 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Förderung von körperlicher und geistiger Gesundheit, Pflege des Amateursports und Bildung der Jugend.
- Förderung von Sportlern und deren Leistungen im Radsport.
- Schaffung von Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Unterstützung aller Bestrebungen zur Hebung des Freizeit- und Breitensports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, oder
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 8. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss (§ 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt, oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Berichte
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

(Der Einfachheit halber wird die männliche Form verwendet, sie gilt jedoch für Männer wie für Frauen)

Der Vorstand arbeitet

1. Als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer
- Dem Sportausschussvorsitzenden

2. Als Gesamtvorstand, bestehend aus

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Dem Fachwart für Breitensport,
- Dem Fachwart für Hallenrad sport
- Dem Jugendvertreter

- Dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- Dem Gerätewart
- Dem Hallenwart
- Den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Jugendvertreter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Jugendversammlung, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von einem Drittel stimmberechtigter Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Wörrstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

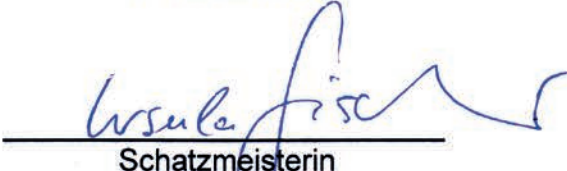
§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Wörrstadt, den 08.03.2019


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schatzmeisterin


Schriftführerin


Sportausschussvorsitzende